



Abfallreglement

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Brunegg erlässt, gestützt auf § 4 lit. d des kant. Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgendes Abfallreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement bezweckt eine geordnete und umweltschonende Abfallentsorgung unter gleichzeitiger Förderung der Wiederverwertung.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonaler Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

² Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle wie Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung wie Verpackungen, Büro-, Strassen-, Markt- und Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe.

³ Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft obliegt dem Betriebsinhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

§ 4 Organisation

¹ Die Abfallentsorgung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.

² Die Gemeindekanzlei wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.

³ Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung jährlich mittels eines Abfallkalenders über die Möglichkeiten der Entsorgung von Abfällen.

§ 5 Unterstützung

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

§ 6 Kontrolle

¹ Der Gemeinderat kann mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten, kontrollieren.

² Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07. Oktober 1983.

§ 7 Verantwortlichkeit

¹ Jeder Verursacher ist verantwortlich, seine Abfälle zu trennen sowie vorschriftsgemäss und unschädlich zu entsorgen.

² Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle (Abfälle aus Haushaltungen) und der Abfälle aus Gewerbe und Industriebetrieben, sofern diese bezüglich Umfang und Art mit den Siedlungsabfällen entsorgt werden können, führt die Gemeinde Abfahren durch. Diese Aufgaben können auch privaten Unternehmungen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften übertragen werden.

³ Verursacher von grossen Abfallmengen (Haushalträumungen etc.), Sonderabfällen etc. haben diese auf eigene Kosten vorschriftsgemäss zu entsorgen.

II. ENTSORGUNGEN

§ 8 Zufuhr und Ablagerungen

¹ Die Einrichtungen der Gemeinde Brunegg zur Abfallentsorgung dienen nur der Entsorgung von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen. Das Zuführen von Abfällen jeder Art ins Gemeindegebiet ist verboten.

² Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

³ Vorbehalten bleibt die Kompostierung von organischen Abfällen auf geeigneten Plätzen.

§ 9 Benützungspflicht

Siedlungsabfälle sind dem Sammel- und Entsorgungsdienst der Gemeinde oder dem von ihr beauftragten Privaten zu übergeben. Der Gemeinderat kann Ausnahmen nach Absprache bewilligen.

§ 10 Rückgaben

Ausgediente Gegenstände, Geräte etc. sind zur fachgerechten Entsorgung grundsätzlich dem Handel zurückzugeben.

§ 11 Verbrennen

¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien und in privaten Anlagen ist verboten (private Anlagen benötigen eine kant. Bewilligung).

² Ausgenommen ist das Verbrennen von kleinen Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie naturbelassenem Holz, sofern keine Emissionen zu Beanstandungen in der Nachbarschaft führen.

³ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 und ist durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt bewilligungspflichtig.

§ 12 Abgabe in Kanalisation

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist untersagt.

§ 13 Kompostierung

¹ Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung in Garten, Hof oder Quartier mit flankierenden Massnahmen.

² Jedermann ist gehalten, Garten- und Küchenabfälle zu kompostieren oder der Grüngutabfuhr mitzugeben.

³ Organische Abfälle sind: Rüstabfälle von Gemüse und Obst, Eierschalen, Tee- und Kaffeesatz, Federn, Haare, Kleintiermist, Holzasche von unbehandeltem Holz, Schnittblumen, Topfpflanzen mit Erde, Laub, Unkraut, Äste und Rasenschnitt.

§ 14 Baustellenabfälle

¹ Die Entsorgung von Baustellenabfällen ist in folgenden Erlassen geregelt:

- Umweltschutzgesetz (USG)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

² Auskünfte über die Entsorgung von Baustellenabfällen erteilt die Gemeindekanzlei.

³ Vollzug und Kontrolle der Entsorgung von Baustellenabfällen erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

III. ABFUHREN

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 15 Bediente Strassen

¹ Kehrichtabfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

² Nicht bedient werden:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 Abs. 2 bestimmt hat.

§ 16 Bereitstellung

¹ Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Verkehrsbehinderungen vermieden werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

³ Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

B. Kehrrichtabfahren

§ 17 Hauskehrricht

¹ Die Kehrrichtabfuhr findet wöchentlich statt und ist gebührenpflichtig.

² Abfuhrtage werden periodisch veröffentlicht.

³ Der Kehrricht ist in Säcken von max. 110 l und 25 kg Gewicht bereitzustellen. Die Säcke müssen mit gut sichtbaren Gebührenmarken versehen sein.

⁴ Abführbare Sammelbehältnisse (Papiersäcke, Schachteln, etc.) mit einem Gewicht von höchstens 12 kg sowie sperrige Einzelkehrrichtstücke, die nötigenfalls zu bündeln sind und die Masse 100 x 50 x 150 cm und einem Gewicht von 25 kg nicht überschreiten dürfen, müssen gut sichtbar mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen werden.

⁵ Bei Mehrfamilienhäusern und Überbauungen mit mehr als sechs Wohnungen müssen die gebührenpflichtigen Kehrrichtsäcke sowie die mit einer entsprechenden Gebührenmarke versehenen sperrigen Einzelkehrrichtstücke zudem in Normcontainern bereitgestellt werden. Sollte wiederholt festgestellt werden, dass versucht wird, die Gebührenpflicht zu umgehen, wird dem Hauseigentümer für die Entleerung des Containers zusätzlich Rechnung gestellt.

⁶ Gewerbe- und Industriebetriebe, für deren Kehrricht sich Säcke nicht eignen, sind verpflichtet, diesen in einem 800 l Normcontainer, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Container, die keine Plomben enthalten oder die überfüllt sind, werden nicht geleert. Bis zum nächsten Abfuhrtag sind diese entweder soweit zu entleeren, dass der Deckel wieder schliesst oder mit einer zusätzlichen Plombe zu versehen.

⁷ Die Container von Mehrfamilienhäusern und Überbauungen sind auf der Frontseite mit der Hausnummer zu bezeichnen und diejenigen von Gewerbe- und Industriebetrieben mit dem Geschäfts bzw. Firmennamen.

C. Grüngutabfahren

§ 18 Grüngut

¹ Für die Grüngutentsorgung werden Grüngutabfahren durchgeführt.

² Die Abfuhrtage werden mit dem Abfallkalender veröffentlicht.

³ Die kompostierbaren Abfälle sind in Containern mit den entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen.

IV. SAMMELSTELLEN

§ 19 Angebot

Die Gemeinde Brunegg bietet keine öffentlichen Sammelstellen an.

§ 20 Altglas

Altglas ist an ortsansässige oder regionale Entsorgungs-Unternehmer abzugeben.

§ 21 Weissblech

Büchsen aus Weissblech sind an ortsansässige oder regionale Entsorgungs-Unternehmer abzugeben.

§ 22 Aluminium

¹ Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel usw.) befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind an ortsansässige oder regionale Entsorgungs-Unternehmer abzugeben.

² Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.

§ 23 Altöle

¹ Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind getrennt nach Maschinen- bzw. Speiseöl an ortsansässige oder regionale Entsorgungs-Unternehmer abzugeben.

² Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 29 zu entsorgen.

§ 24 Batterien

Batterien sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986).

§ 25 Pflanzenbehandlungsmittel

Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung), die nicht mehr verwendet werden, sind den Verkaufsstellen zurückzugeben (Anhang 4.3 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986).

§ 26 Tierkörper

¹ Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tierkadaverstelle in Lenzburg oder Brugg abzuliefern.

² Für grössere Tiere (Kälber etc.) muss privat ein Abholdienst organisiert werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Entsorgers.

§ 27 Haushaltgeräte, TV-Geräte und Unterhaltungselektronikgeräte

Haushaltgeräte, TV-Geräte, Computer und Unterhaltungselektronikgeräte sind an den Handel zurückzugeben (§§ 3 ff. Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)).

§ 28 Pneus

Fahrzeugreifen aus Gummi, Gummischläuchen etc. sind dem Handel bzw. der Garage zurückzugeben. Fahrzeugreifen dürfen weder der Kehrrichtabfuhr mitgegeben noch der Sperrgutsammlung übergeben werden.

§ 29 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände

¹ Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen von 12. November 1986 wie Leuchtstoffröhren, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Altmedikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidgenössischen Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder einer der regionalen Giftsammelstellen zuzuführen.

² Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.

V. FINANZIERUNG

§ 30 Allgemeines

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Brunegg kostendeckende Gebühren. Diese sollen die Aufwendungen zu 100% (1/- 5 %) sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals decken.

² Die Entsorgung von Kehricht, Grüngut und Sperrgut ist gebührenpflichtig.

³ Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Containern und Plomben und von entsprechend zulässigen Abfallsäcken sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung, Öl- und Benzinabscheider-Leerungen tragen die Abfallinhaber.

§ 31 Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Container, bei der Sperrgutsammlung pro Stück Sperrgut erhoben.

² Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif im Anhang zu diesem Reglement.

³ Für die Grünabfuhr muss ein Container wie auch eine für das Wägen des Grüngutes benötigte Plombe angeschafft werden. Die Gebühren bemessen sich aufgrund des effektiven Grüngutgewichtes und werden direkt durch die Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.

⁴ Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann jährlich im Rahmen der anfallenden erhöhten Entsorgungskosten angepasst werden. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht, welcher die Veränderung der Kostenlage erläutert, zu erstellen

§32 Gebührenbezug

¹ Der Gebührenbezug erfolgt mittels Gebührenmarken für Kehrichtsäcke, Gebührenmarken für Sperrgut und Containerplomben.

² Marken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Die Gebühren für die Grüngutentsorgung werden direkt durch die Entsorger-Firma in Rechnung gestellt.

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 33 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

§ 34 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 09.07.1968.

§ 35 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat gemäss Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und gemäss Polizeireglement der Gemeinde Brunegg geahndet.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 01. Januar 2020 in Kraft.

GEMEINDERAT BRUNEGG

Die Gemeindepräsidentin
Ruth Imholz Strinati

Die Gemeindeschreiberin
Susanne Röllli

Von der Gemeindeversammlung vom 25. November 2019 beschlossen.
Am 06. Januar 2020 in Rechtskraft erwachsen.

ANHANG - GEBÜHRENTARIF

Haushaltkehrricht – Sperrgut

A. Gebührenmarken

35 Liter (1 gelbe Marke)	Fr. 2.10
60 Liter (1 rote Marke)	Fr. 3.40
110 Liter (2 rote Marken)	Fr. 6.80

Sperrgut bis 12 kg (2 gelbe Marken) Fr. 4.20

Sperrgut bis 25 kg (2 rote Marken) Fr. 6.80

B. Containermarken

Containerplomben für eine Leerung

Container bis 800 Liter Fr. 40.00

Grüngutentsorgung

C. Grüngutabfuhr

Die Kosten für die Grüngutabfuhr werden direkt durch die Entsorgungs-Firma den jeweiligen Benutzern in Rechnung gestellt.